



# Weltladen-Gifhorn e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Weltladen Gifhorn**“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gifhorn eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „**Weltladen Gifhorn e. V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - II Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung von Kenntnissen über das Alltagsleben und die Probleme der Produzenten und Produktionsgemeinschaften. Hierbei sollen beispielhaft auch die globalen Zusammenhänge aufgezeigt werden, die zu Fehlentwicklungen in Industrie- und Entwicklungsländern führen.
  - II Maßnahmen, welche die Idee von fairen und nachhaltigen Wirtschaftsbeziehungen lokal und global fördern und umsetzen helfen, besonders im Bereich des fairen Handels, durch Bildungsarbeit in Schulen, Kirchengemeinden und anderen Einrichtungen
  - II Maßnahmen wie Beratung und Weiterbildung, die gesellschaftliche Akteure, die sich für die oben genannten Zwecke einsetzen wollen, stärken und befähigen, durch die Bildung von Netzwerken mit anderen Bildungsträgern, durch Informationsveranstaltungen und Vorträge, Zukunftsforum und Lernwerkstätten
  - II finanzielle, materielle und ideelle Maßnahmen der Entwicklungshilfe und Vorhaben zur solidarischen Unterstützung Bedürftiger in benachteiligten Regionen der Welt.
  - II Der Satzungszweck kann auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der oben genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Durch Fundraisingmaßnahmen wie z.B. durch Spendenaktionen, Kollekten, Patenschaften soll insbesondere eine wirksame Hilfe zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Entwicklungsländern erreicht werden.  
Dies kann auch unmittelbar durch die Einschaltung von Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 AO geschehen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Bei Bedarf kann an die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereines eine angemessene Entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung trifft die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Entschädigung legt der Vorstand fest.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen, auch des öffentlichen Rechts, sein.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft: Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist unter Angabe von Name, Alter und ständigem Wohnsitz beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Das Mitglied erkennt durch seinen Antrag die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - II Austritt
  - II Tod bei natürlichen Personen
  - II Auflösung bei juristischen Personen (Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaften, Körperschaften oder rechtsfähige Personengesellschaften)
  - II Ausschluss
- (4) Die Mitgliedschaft ist gültig für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres, sofern der Austritt nicht mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt wird. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der geplante Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und muss begründet werden. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied persönlich oder schriftlich gehört werden.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt. Der Ausschluss muss mit der zweiten Mahnung angedroht werden und kann frühestens zwei Monate nach Androhung des Ausschlusses erfolgen.

#### **§ 5 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über 10 Prozent hinaus, der nicht durch das Haushaltsbudget abgedeckt ist, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Rechtsgeschäften des Vereins, die nicht durch das Haushaltsbudget abgedeckt ist und zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes von mehr als 10% führen muss der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- II Regelmäßig einmal im Jahr.
  - II Wenn wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen, die nicht der Vorstand alleine treffen kann.
  - II Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Das Verlangen ist schriftlich unter der Angabe von Gründen und zu behandelnder Tagesordnungspunkte an den Vorstand zu richten. Zu der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats eingeladen werden.
  - II Wenn der/die Vereinsvorsitzende aus dem Vorstand ausscheidet.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder Mail an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- II Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts,
  - II des Berichts der Kassenprüfer.
  - II Entlastung des Vorstandes.
  - II Wahl eines Wahlleiters zur Durchführung der Wahl des Vorstandes.
  - II Wahl des Vorstandes, außer der in § 8 - Vorstand - genannten Ausnahmen.
  - II Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, die in erster Linie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Weltladens dienen bzw. zur Verwirklichung der in §2 genannten Vereinszwecke.
  - II Beschluss von Satzungsänderungen.
  - II Beschluss des jährlichen Haushaltsbudgets.
  - II Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
  - II Wahl der Kassenprüfer (die Wahl erfolgt umschichtig)
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung und Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen mit schriftlicher Begründung spätestens 3 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die einberufene Versammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit über eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrecht haben natürliche Personen und per Vollmacht ausgewiesene Vertreter von juristischen Personen. Abstimmungen erfolgen offen oder auf Verlangen eines Mitgliedes geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (außer bei Satzungsänderungen und Änderungen der Tagesordnung). Für die Ermittlung der Mehrheit ist nur das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Nach zweimaliger Stimmengleichheit bei der Wahl eines Amtes entscheidet das Los.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.
- (9) Gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - II dem/der ersten Vorsitzenden
  - II dem/der zweiten Vorsitzenden
  - II dem/der dritten Vorsitzenden
- (3) Der Vorstand kann durch die Wahl von Beisitzern ergänzt werden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende. Jeweils 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des oder der ersten Vorsitzenden erfolgt in den ungeraden Kalenderjahren, die Wahl des oder der zweiten und dritten Vorsitzenden erfolgt in geraden Kalenderjahren
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - II die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - II die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - II die Organisation der Geschäftsführung des Weltladens bzw. Auswahl von Personen, die sich um Einzelaufgaben des Betriebs kümmern. Dazu gehören z.B. der Wareneinkauf, die Buchhaltung, die Preiskalkulation und die Personaleinsatzplanung,
  - II Wahl eines Kassenvwarts
  - II die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
  - II die Behandlung der Anregungen und Vorschläge der Arbeitsgruppen,
  - II Personal- und Sachfragen, die sich aus dem Betrieb des Weltladens ergeben
  - II die Festlegung von Gliederungen zur internen organisatorischen Struktur und Verwaltungsordnung,
- (7) Bei Abstimmungen gilt § 7 sinngemäß.
- (8) Nach Ablauf der Wahlperiode führen Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen/eine Nachfolger(in) kommissarisch benennen. Diese(r) bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (10) Durch das Ende der Mitgliedschaft endet das Amt im Vorstand.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Altfrid, Gifhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.